

# **ALLGEMEINE STALL- UND BETRIEBSORDNUNG DES REIT- UND FAHRVEREINS HAHNBACH E. V.**



**Liebe Mitglieder!**

**Auf unserer Reitanlage steht der Sport mit unseren Pferden im Vordergrund. Ein optimaler Reibetrieb sowie die Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen auf dem Reitgelände sind unser gemeinsames Ziel. Die nachfolgende Stall- und Betriebsordnung dient unserer Sicherheit und einem erfreulichen Miteinander.**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Zur Reitanlage zählen Stallungen mit Nebenräumen, Reithalle mit Stübchen, Springplatz, Turnierplatz, Sommer- und Winterkoppeln. Für den Gesamtbetrieb der Anlage ist die Vorstandschaft verantwortlich.
- 1.2. Der Reitlehrer leitet den Reitschulbetrieb.
- 1.3. Der Verein haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden am eingestellten Pferd und an der Person des Einstellers oder an diesen mit der Pflege und dem Reiten des Pferdes betrauten Personen nur insoweit, als die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins eintrittspflichtig ist. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Verein nicht verpflichtet. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen.
- 1.4. Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei Turnierveranstaltungen oder andere reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der Sportversicherung über den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) versichert. Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weitreichenden Privatunfallversicherung empfohlen.
- 1.5. Es dürfen nur Vereinsmitglieder auf der Anlage reiten bzw. Pferde bewegen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft.

## **2. Einsteller**

- 2.1 Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Bei der Boxenzuteilung werden die Wünsche der Einsteller nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 2.2 Zwischen dem Verein und jedem Einsteller ist ein Pferdeeinstellungsvertrag abzuschließen.
- 2.3 Alle Pferde müssen ordnungsgemäß gegen Tetanus und Influenza geimpft sein und dreimal im Jahr entwurmt werden.  
Bei Pferde-Neuzugängen ist vom Einsteller ein tierärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als eine Woche ist und aus dem hervorgeht, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit bzw. an keiner meldepflichtigen Tierseuche leidet. Die Kosten für dieses Attest gehen zu Lasten des Einstellers.

## **3. Anlagenutzer**

- 3.1. Über die Vergabe von Anlagenutzungsrechten entscheidet allein die Vorstandschaft.

## **4. Schulreiter**

- 4.1. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters vom Reitlehrer zugewiesen.
- 4.2. Ausritte mit Schulpferden sind nur in Begleitung des Reitlehrers oder eines erfahrenen, volljährigem Reiters zulässig.
- 4.3. Schulpferde genießen den gleichen Stellenwert wie Privatpferde und sind deshalb mit der gleichen Fürsorge und dem gleichen Respekt zu behandeln.

## **5. Reitbetrieb**

- 5.1. Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplanung im Aushang zur Verfügung. Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsarbeiten werden gesonderte Vereinbarungen bekannt gegeben. Für diese Einschränkungen gibt es keine Entschädigungen.
- 5.2. Foto- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person möglich.

- 5.3. Bahndisziplin: Es gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Insbesondere sorgen wir beim Betreten oder Verlassen der Reitbahn für unsere Sicherheit durch den Ruf „**Tür frei**“ und das Abwarten der entsprechenden Antwort „**Tür ist frei**“ durch den in der Bahn befindlichen Reiter oder Reitlehrer.

Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens eine Pferdelänge zu halten. Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Es wird erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert.

„Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“

Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag. Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die schon den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahnninnere aus.

In der Reitbahn ist das Longieren nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter erlaubt. Es wird nicht longiert, wenn mehr als 3 Reiter in der Bahn sind. Longieren ist nur mit Trense erlaubt, nicht mit Halfter, sobald andere Pferde mit in der Halle sind.

Das Freilaufenlassen in der Reithalle ohne Aufsicht ist verboten. Die Pferde müssen am Halfter gehalten werden wenn noch Reiter, longierende oder schrittführende Personen sich in der Halle befinden. Beim Freilaufenlassen **müssen** die Vorhänge der Spiegel zugezogen und das große Hallentor geschlossen werden.

Reiten hat Vorrang vor Longieren und/oder Bodenarbeit.

Nach dem Freilaufenlassen oder Wälzenlassen sind die dabei entstandenen Löcher und Wälzstellen zu beseitigen.

Störende Geräusche sind zu vermeiden. (Musik nach Absprache der Reiter)

Der Boden der Reithalle, der Außenplätze und rund um die Anlage ist unverzüglich abzuäpfeln.

Der Hufschlag in der Halle wird auch von Privatreitern eingezogen.

## 6. Sonstiges

- 6.1. In der Zeit von **22:30 bis 06:00** Uhr besteht Stall und Bahnruhe.
- 6.2. Während den Fütterungszeiten ist die Stallgasse freizuhalten.
- 6.3. Die Privatpferde dürfen nur mit dem Einverständnis des Eigentümers gefüttert werden, die Schulpferde nur nach Rücksprache mit dem Reitlehrer.
- 6.4. Das Rauchen in den Stallungen ist verboten.
- 6.5. Keine Glasflaschen im Stall.
- 6.6. Nach dem Putzen des Pferdes ist die Stallgasse **unverzüglich** zu reinigen.
- 6.7. Das Füttern von Heu sowie Einstreuen der Boxen ist ausschließlich Aufgabe des Stallmeisters und ist Einstellern nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Vorstandschaft erlaubt.
- 6.8. Seinen Müll mit nach Hause nehmen. Es wird kein Müll auf den Spinden deponiert.
- 6.9. Das Reiten ohne Helm erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder, Jugendliche und Schulpferdereiter dürfen ausdrücklich nicht ohne Helm reiten. Beim Reiten ohne Helm besteht kein Versicherungsschutz.  
**Grundsätzlich empfehlen wir das Tragen eines Helmes bei jeglichem Umgang mit dem Pferd.**
- 6.10. Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schritttempo zu befahren. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr und **nur** auf dem Parkplatz. Der Hof dient nur dem Parken mit Pferdeanhänger bzw. Transporter und ist vor der Abfahrt zu säubern.
- 6.11. Alle Anlagen und Einrichtungen sind äußerst pfleglich zu behandeln, so dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer garantiert wird. Schäden an Einrichtungen und Trainingsmaterial sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und ggf. voll zu ersetzen.
- 6.12. Die Waschbecken in der Küche und in den Toiletten sind nicht zum Auswaschen von Mash oder Kleie Eimer und Gamaschen zu verwenden. Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung hierfür zu tragen.
- 6.13. Der Sattelkammerdienst ist einzuhalten.
- 6.14. Die Stallgasse ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Arbeitsgeräte sind an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzuhängen.
- 6.15. Das Spielen auf den abgestellten landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

- 6.16. Hunde dürfen sich auf der Anlage nur unter Aufsicht ohne Leine bewegen. Die Hundehaufen sind sofort zu entfernen.
- 6.17. Das Reiten auf dem Vereinsgelände hat mit entsprechender Umsicht zu erfolgen.
- 6.18. Reiten im Gelände nur auf zugelassenen Wegen unter Rücksichtnahme anderer Verkehrsteilnehmer. Die Pferdeäpfel sind auf öffentlichen Wegen (z.B. Gehsteigen) zeitnah zu entfernen.
- 6.19. Der letzte Nutzer der Reitanlage schaltet abends alle Lichter aus, macht das Radio aus und kontrolliert und verschließt alle Türen.
- 6.20. Alle Stromverbindungen der Paddocks sind geschlossen zu halten, da ansonsten die Stromverbindung unterbrochen wird und die Sicherheit der Pferde somit nicht mehr gewährleistet ist.
- 6.21. Kein Heu auf Paddocks oder Koppeln verfüttern.
- 6.22. **Bitte beachten:** Die Koppel neben dem Turnierplatz ist eine reine Schulpferdekoppel.
- 6.23. Koppelgang: Die vorderen Winterkoppeln können ganzjährig benutzt werden. Die Sommerkoppeln sowie die hinteren Winterkoppeln bei entsprechender Witterung (am Infobrett in der Halle kann nachgelesen werden, ob die Koppeln offen sind.)
- Bitte beachten:** Weidegang – Verweildauer max. **3 Stunden** (Abhängig von der Auslastung der Pensionsboxen)
- Jeder ist für die von ihm genutzte Winter-/Sommerkoppel verantwortlich = regelmäßig abäpfeln und eventuelle Löcher einebnen.
- 6.24. Das Nutzen des Turnierplatzes außerhalb der Turniere als Weide ist nicht erlaubt. Alle Reitplätze sind ganzjährig keine Koppeln.
- 6.25. Die regelmäßige Teilnahme an Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen ist bei aktiven Reitern und Einstellern erwünscht. An Tagen mit Arbeitseinsätzen kann die Nutzung der Reitanlage eingeschränkt sein.

*Die Missachtung der Stallordnung führt zu einer schriftlichen Abmahnung und **20,- Euro Gebühr**. Die dritte Abmahnung kann zu einem befristeten oder unbefristeten Nutzungsverbot der Anlage führen.*

**Die Vorstandschaft**

**Hahnbach, den 21.02.2021**

**Am besten geht alles immer miteinander, das heißt, wer sich untereinander Abspricht und einander entgegen kommt wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben. Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.**